

„Der Planfeststellungsbeschluss (ist) auf eine Tatsachengrundlage gestützt, die sich nachweislich in dieser Form nicht als richtig herausstellt“ (s. S. 4)

Den folgenden Antrag hat die Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen, 50463 Köln, am 3. Februar 2009 an die Bezirksregierung Köln gerichtet. Das ursprüngliche Schreiben ist hier komprimiert und mit einigen Hervorhebungen, jedoch inhaltlich völlig unverändert wiedergegeben:

Köln, den 03.02.2009

Antrag auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen von Herrn Manfred Giesen, Bergstraße 44, 50999 Köln, Herrn Feld, An den Weiden 18, sowie des NABU Naturschutzbund Stadtverband Köln e.V. vertreten. Das Vorliegen einer Vollmacht wird anwaltlich versichert. Aufgrund des nachfolgend darzustellenden Sachverhaltes beantragen wir namens unserer Mandanten,

das Verfahren über die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Godorfer Hafens im weiteren Sinne wieder aufzugreifen und über eine Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 48, 49 VwVfG zu entscheiden.

Zur Begründung führen wir wie folgt aus:

Die Bezirksregierung hat am 30. August 2006 den Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Godorfer Hafens gefasst. Dieser schloss die Option Niehl I mit folgender Begründung aus:

„Die Antragstellerin (HGK) hat nachgewiesen, dass sie die Möglichkeiten einer Steigerung des Containerumschlags im Hafen Niehl I bereits ausgeschöpft und damit die Kapazitätsgrenzen dort erreicht hat“. (S. 88)

Da Niehl I somit nicht mehr infrage kam, blieben die Erweiterungsüberlegungen auf den Hafen Godorf fixiert. Dort sollen 116.000 qm zusätzliche Hafensfläche entstehen, davon 74.000 qm für 206.000 TEU Containerumschlag.

Inzwischen ist jedoch der Erkenntnisstand über Niehl I deutlich erweitert und vertieft worden. Erstes Anzeichen dafür, dass Niehl I über größere Ausbaureserven verfügt als zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses offen lag, war bereits die Hinzugewinnung von 22.450 qm für Container auf dem Stapelkai im 1. Halbjahr 2008. Die HGK konnte eine nicht mehr benötigte ca. 300 m lange Lagerhalle aus der Zeit des klassischen Stückgutumschlags niederlegen und die Fläche für Container umrüsten. Dies war keine unbedeutende Arrondierung. Die HGK erweiterte die Containerfläche signifikant um ca. 20 % und deren Anteil an den gesamten Umschlags- und Logistikflächen in Niehl I um ca. 5 % (lt. PLANCO 431.500 qm, S. 25). Die technischen Details ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen für dieses Projekt vom Oktober 2007.

Weit tiefgreifendere und umfassendere Erkenntnisse förderte jetzt das von der HGK bei der Firma PLANCO-Consulting in Essen in Auftrag gegebene Gutachten vom Dezember 2008 zu Tage („Zukunftsperspektiven der Kölner Häfen“). Dieses Gutachten ist auf Hafensflächen beschränkt und gibt daher noch keinen differenzierten Gesamtüberblick über alle relevanten Reserveflächen für Container in Köln und der Region und keinen Stufenplan über die Zeitpunkte der Inbetriebnahme. Es dokumentiert und quantifiziert jedoch erstmals öffentlich und fachkundig zwei entscheidende Parameter einer umfassenderen Nutzung von Niehl I für Container:

„Der Planfeststellungsbeschluss (ist) auf eine Tatsachengrundlage gestützt, die sich nachweislich in dieser Form nicht als richtig herausstellt“ (s. S. 4)

1. **Kurzfristiges Verlagerungspotential des „hafenfremden“ Containeranteils von ca.60 % aus Niehl I z. B. in das neu entstehende HGK-eigene KLV-Terminal Köln-Nord.**

Das PLANCO-Gutachten dokumentiert, dass Niehl I nur ca. 20 % des gesamten Containervolumens über das Binnenschiff aber ca. 80 % über LKW/Bahn umschlägt. Die Entwicklung in den letzten drei Jahren war wie folgt:

Niehl I	Binnenschiff	Bahn/LKW	Gesamt
	(Wasserseitig)	(Landseitig)	
	TEU (%)	TEU (%)	TEU (%)
2005	95.000* (22)	333.610 (78)	428.610** (100)
2006	114.000* (22)	395.876 (78)	509.876** (100)
2007	117.000* (20)	456.475 (80)	573.475** (100)

Quelle: *PLANCO S. 8 und **HGK Geschäftsberichte

Die vorhandene Containerfläche in Niehl I ist mit 60 % „hafenfremden“ Containern fehlbelegt. Unterstellt man gleich häufige Kranbewegungen (=TEU) der Binnenschiffs- wie der landseitigen Anschlussverladungen für den Transport vom oder zum Kunden (zwischen der Niehl I Stapelfläche und dem LKW oder der Bahn), beträgt das „hafenabhängige“ Volumen ca. 40 % (in 2007 2x117.000 oder 234.000TEU). Auf den Hafen nicht angewiesen sind somit ca. 60 % (340.000 TEU), d.h. der größte Teil der Niehler Containerfläche ist fehlbelegt. Hafenfremder Containerumschlag kann, muss aber nicht auf der teuren Hafenfläche erfolgen. Dafür werden ja extra landseitige Terminals geschaffen und dies wiederum eröffnet die Flexibilität, wenn notwendig Niehl I von „hafenfremder“ Containernutzung zu befreien, wenn geeignete landseitige Terminals zur Verfügung stehen.

Neue landseitige Kapazität „KLV-Terminal Köln-Nord“ ist kurzfristig aufnahmebereit: Hier fügt es sich vorteilhaft, dass die HGK frühzeitig einen solchen landseitigen Kapazitätsausbau im Kölner Norden vorangetrieben hat. Das Projekt steht kurz davor, 4 km nördlich von Niehl I im früheren Esso-Gelände das KLV Terminal Köln-Nord mit einer Kapazität von 143.000 qm und 400.000 TEU realisiert zu werden. Von Seiten der HGK ist ausdrücklich beabsichtigt, Köln-Nord als Ausgleichspuffer für Niehl I zu nutzen (Dr. Bender „Wir platzen in Niehl I aus allen Nähten“ - Quelle: „Neues Containerterminal geplant“, Kölnische Rundschau 11.August 2005). Der Planfeststellungsbeschluss für Köln-Nord liegt seit 7.März 2008 vor. Nach Fertigstellung ca. 2010/2011 - fast gleichzeitig mit Godorf 2012 - kann die Verlagerung erfolgen und Niehl I ohne einen Euro Investition mit bis zu 340.000 TEU „hafenabhängigen“ Containern neu belegt werden. Eine weitere jedoch eher längerfristige Option ist der Umschlagbahnhof Köln Eifeltor, für den eine Erweiterung um ein 3. Modul mit 100.000 qm und 280.000 TEU geplant ist.

Niehl I deckt den Bedarf für „hafenabhängige“ Container für Jahrzehnte, einen neuen Hafen wie Godorf braucht es nicht: Da Niehl I in 35 Jahren seines Container-Betriebs erst 234.000 TEU „hafenabhängiges“ Volumen erreicht hat, kann die Prognose gewagt werden, dass es sicher weitere 1-2 Jahrzehnte dauern wird, bis Niehl I die frei gewordenen weiteren „hafenabhängigen“ 340.000 TEU auch noch aufgefüllt hat. Im Raum Köln mangelt es also auf viele Jahre nicht an Hafenflächen über Niehl I hinaus. Der Engpass zeichnet sich bei Landflächen für Container ab. Köln-Nord und Eifeltor werden auch mit Erweiterungsmodulen den Wachstumsprognosen nicht gerecht werden. Köln benötigt auf längere Sicht ein weiteres KLV-Terminal vermutlich im Kölner Süden aber keinen neuen Hafen für Container.

„Der Planfeststellungsbeschluss (ist) auf eine Tatsachengrundlage gestützt, die sich nachweislich in dieser Form nicht als richtig herausstellt“ (s. S. 4)

2. Zusätzliches mittel- und langfristiges Potential durch Umnutzung „hafenfremd“ genutzter Gewerbeflächen zugunsten des Containerbetriebs.

Das PLANCO-Gutachten dokumentiert, dass der Containerbetrieb erst ca. 33 % der gesamten Umschlags- und Logistikflächen in Niehl I nutzt (143.300 qm von insgesamt 431.500 qm, S. 25). Das bedeutet, dass mit 67 % der überwiegende Teil von Niehl I immer noch dem Nicht-Container Betrieb hauptsächlich mit Massengut und Vermietungen ehemaliger Stückguthallen und Gebäuden an Gewerbebetriebe dient. Während auf diesen Flächen der Massengutumschlag noch leicht zunimmt und für Köln wichtig bleibt, wurde der klassische Umschlag von Stückgut über die Lagerhausstruktur der Häfen in den letzten Jahrzehnten durch die Containerrevolution weitgehend abgelöst. Das Stückgut wird statt früher in losen Gebinden nun im Container transportiert, die Stückgutinfrastruktur vor allem mit Lagerhallen, Büros etc. wurde zum Auslaufmodell. Daher kann diese Struktur zugunsten der Containernutzung deutlich abgebaut werden.

Laut PLANCO steckt in diesen 67 % noch hohes weiteres Umnutzungspotential für Container. Im Gegensatz zur HGK, die ihre Empfehlung für Godorf im Antrag zum Planfeststellungsverfahren damit begründete, dass „...die Erweiterungsmöglichkeiten für den Containerbetrieb im Hafen Niehl I erschöpft sind“ (Quelle: Antrag vom 25. Juni 2004, S. 88), findet nun PLANCO nach detaillierter Analyse von 33 Teilflächen überraschend noch reichlich Umnutzungschancen für Container:

PLANCO: „Nach Abschluss dieser Umnutzungen verfügt der Hafen Niehl I über Containerflächen auf dem Westkai (28.000 qm), dem Molenkopf (42.000 qm), dem Stapelkai (95.000 qm), dem Hansekai (52.600 qm) und dem Lagerhauskai (9.300qm) von insgesamt 227.000 qm. Dadurch ist der am prognostizierten Umschlag für 2025 (Maximalbedarf) orientierte Flächenbedarf von 240.000 qm annähernd gedeckt“ (PLANCO S. 2).“

Laut Planco können diese Umnutzungsmöglichkeiten jedoch erst mittelfristig realisiert werden: Da bei der HGK offensichtlich ähnliche Entwicklungspläne nicht vorliegen bzw. nicht frühzeitig vorangetrieben wurden, verstreicht nun aufgrund des Vorlaufs für die Entmietung und Verlagerung dieser Betriebe eine gewisse Frist. Daher steht die Option Umnutzung lt. PLANCO erst mittel- und langfristig zur Verfügung.

PLANCO hält die Empfehlung für den Godorf Ausbau trotz der empfohlenen Umnutzungsmaßnahmen (PLANCO S. 2) unverändert aufrecht. Diese Einschätzung beruht jedoch auf der selbst gewählten Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes auf „wasserseitigen“ Containerumschlag über das Binnenschiff. PLANCO lässt dadurch die oben beschriebenen landseitigen Verlagerungsreserven unberücksichtigt. Daher ist die Empfehlung folgerichtig, dass „der vorgesehene Hafenausbau in Godorf trotz der empfohlenen Maßnahmen in Niehl I unbedingt notwendig“ ist (PLANCO S. 2). Bezieht man jedoch auch das Verlagerungspotential für „hafenfremde“ Container aus Niehl I von 340.000 TEU mit ein, übersteigt es die gesamte Containerkapazität von Godorf mit 206.000 TEU um ein Drittel.

Zusammenfassend bedeutet dies:

- 1. Die PLANCO-Dokumentation liefert die entscheidenden Hinweise, dass beim Planfeststellungsbeschluss vom August 2006 in Niehl I die großen Potentiale der Verlagerung „hafenfremder“ Container und der Umnutzung „hafenfremder“ Gewerbeflächenverborgen geblieben sind.** Niehl I, richtig ausgeschöpft, verfügt mit der Verlagerungsoption von 340.000 TEU „hafenfremder“ Container und mit der Umnutzungsoption „hafenfremder“ Vermietungsflächen in Wahrheit über so grosse Reserven für „hafenabhängige“ Container, dass der Neubau eines weiteren Hafens auf absehbare Zeit überflüssig ist. Woran es in Köln und der Region tatsächlich mangeln wird, sind Umschlagskapazitäten für das weit umfangreichere „hafenfremde“ Volumen. Insofern ist eine Erweiterung von Godorf auch deshalb der falsche Ansatz, da auch dort - wie in Niehl I - wiederum die weit überwiegende Fläche von ca. 60 % mit „hafenfremden“ Containern zweckentfremdet würde.

„Der Planfeststellungsbeschluss (ist) auf eine Tatsachengrundlage gestützt, die sich nachweislich in dieser Form nicht als richtig herausstellt“ (s. S. 4)

2. **Ein Gesamtplan für die Logistikentwicklung Kölns und der Region hätte dies verhindert und ist hochdringlich.** Ein Entwicklungsplan im Sinne eines Masterplans ist erst in Teilen erkennbar, das Hafengesamtkonzeptkonzept von 1988 ist völlig veraltet und unbrauchbar.
3. **Köln sollte jetzt die ohnehin sich entspannende Kapazitätslage durch die kurzfristige Auslagerungsmöglichkeit in das KLV-Terminal Köln-Nord nutzen, den Masterplan in aller Gründlichkeit auszuarbeiten.** Dieser sollte auch einen Stufenplan enthalten, wie diese Erweiterungen ineinandergreifen ohne unnötig Überkapazitäten oder Unterversorgungen zu riskieren.

Ein Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses wäre auf Grundlage von § 49 Abs. 2 Nr.3 und 5 VwVfG rechtlich zulässig. Danach kann die Behörde den Verwaltungsakt widerrufen, wenn sie aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet wäre. Diese Vorschrift ist nach § 72 VwVfG ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten muss es der Behörde möglich sein, nachträgliche Änderungen fortwährend zu berücksichtigen, um eventuell einen rechtsstaatkonformen Zustand herzustellen.

Eine notwendige Tatsachenänderung liegt im vorliegenden Fall aufgrund des neuen Gutachtens vor. Damit wird nachgewiesen, dass entgegen der Annahmen im Planfeststellungsbeschluss die Kapazitäten in Niehl in deutlich größerem Umfang vorhanden waren und daher eine entsprechende Verlagerung durchaus hätte in Betracht gezogen werden können. Die fehlende Umnutzungsmöglichkeit in Niehl wurde als Teil der Planrechtfertigung des Planfeststellungsbeschlusses herangezogen. Der Beschluss zum Ausbau des Hafens wurde insbesondere damit begründet, dass die Kapazitäten im Hafen Köln-Niehl I zwar noch geringfügig gesteigert, anschließend jedoch erschöpft seien.

Damit ist der Planfeststellungsbeschluss auf eine Tatsachengrundlage gestützt, die sich nachweislich in dieser Form nicht als richtig herausstellt.

Auf Grundlage dieser neuen Erkenntnisse wäre der Ausbau des Godorfer Hafens nicht - jedenfalls nicht in dem genehmigten Umfang - gerechtfertigt gewesen. Es hätte die Alternative bestanden, den Containerumschlag ohne Probleme in den Hafen Köln-Niehl I zu verlagern. Damit hätte gleichzeitig die Möglichkeit bestanden, das Naturschutzgebiet „Sürther Aue“ zu erhalten und zu bewahren. Aufgrund des Umfangs der beeinträchtigten Natur sowie der zum Ausbau verwendeten öffentlichen Gelder wäre das öffentliche Interesse ohne den Widerruf gefährdet. Sowohl die naturschutzrechtlichen Auswirkungen als auch die finanziellen Auswirkungen könnten durch den Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses vermieden werden. Zugleich würde die Rechtsposition der Antragssteller verbessert, da diese nicht durch zusätzlichen Lärm beeinträchtigt bzw. in ihrer Aufgabe zur Bewahrung der Natur nichtbeeinträchtigt wären. In den oben genannten Nachteilen, die durch die Verwirklichung des Planfeststellungsbeschlusses eintreten, liegen zudem schwere Nachteile für das Allgemeinwohl, welche durch die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses verhütet werden könnten. Es käme nicht zu einer intensiven Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes und nicht zu einer unnötigen Ausgabe von Steuermitteln in Millionenhöhe. Die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 49 Abs. 2 Nr. 3,5 VwVfG liegen damit vor.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Giesecke)

Rechtsanwalt